

B Landkreis Görlitz
E
H Amt für Infrastruktur und Mobilität
Ö SG Straßenverkehr
R Bahnhofstraße 24
D 02826 Görlitz
E

LRA Görlitz, 3300-02, Postfach 30 01 52, 02806 Görlitz

Rohrnetz-Beil GmbH
Luisenstraße 10
02943 Weißwasser

Ort, Datum

Zittau, 08.05.2023

Sachbearbeiter(in)

Maik Schürer

Zimmer-Nr.

1402/1404

Telefon

03581/6633348

Telefax

03581/66363348

E-Mail

maik.schuerer@kreis-gr.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2023B00218 / 3300-02/112.221

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anordnung (§§ 44/45 StVO)

X gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 StVO

X gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: 04.05.2023

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

X Fahrbahneinengung

Teilweise Sperrung Gehweg

X Sicherung Straße

X Halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung Gehweg

Sicherung Gehweg

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung Fahrradverkehr

"Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: Krauschwitz, Uferstraße, K 8480

Abschnitt: Beginn: Ende:

Ortsteil:

Gemeinde:

Weitere Straßen:

Ortslage: Knotenpunkt B 115 / K 8480

Dauer der Sperrung von: 22.05.2023 bis: 26.05.2023

Grund der Sperrung: Erneuerung Bord

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan X

-innerorts- Regelplan-Nr.: B I/14

Datum: 05.05.2023

-außerorts- Regelplan-Nr.:

mit Lichtzeichenanlage: Typ: Keine Angabe

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: Keine Angabe

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Entfällt

Anlieger frei bis

Entfällt

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Die Arbeitsstelle ist nach RSA 21 zu sichern!

Sperrung einer Richtungsfahrbahn auf der K 8480 in Fahrtrichtung Rothenburg zwischen der B 115 und der Grundstückszufahrt Hausnummer 146;

Beschilderung gemäß beigefügtem Verkehrszeichenplan;

Den Anwohnern ist die Zufahrt zu den Grundstücken zu Gewahren;
Baugrubensicherung mit Absperrschrankengitter und Beleuchtung;

Aufstellung der VZ 283-10 und VZ 283-20 StVO + ZZ 1040-34 (ab 22.05.2023 07.00 Uhr) StVO an den in der Anlage
eingezeichneten Standorten.

Die Aufstellung soll nach Möglichkeit mind. 72 h vorher erfolgen.

Forderung der GV Krauschwitz:

Bevor die Umleitung eingerichtet wird ist der Zustand der Brückenstraße festzustellen in Form einer Fotodokumentation
oder in einem gemeinsamen Vororttermin in der 20 KW.

Verantwortlicher Bauleiter:	Herr Stefan Beil	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:	X
Telefon / Handy:	/ 0176 10314145		
Verantw. Verkehrssicherer:	Verkehrstechnik & Fahrbahnmarkierung Seifert GmbH	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:	X
Telefon:	Außenstelle Cottbus / Rothenburger Landstraße 18 02828 Görlitz		

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr **55,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **55,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse OL Niederschlesien

IBAN: DE58850501000042000548 BIC: WELADED1GRL

Schürer
Sachbearbeiter



Anlagen:

Verkehrszeichenplan

Regelplan

☒ Kostenbescheid

Zahlschein Sonstige Anlagen:

Verteiler:

Antragsteller
Straßenmeisterei
Polizei
Rettungsleitstelle
Akte
Stadt / Gemeinde
Verkehrssicherer

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...

Vollzug der StVO (Fortsetzung) Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2023B00218 / 3300-02/112.221

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.



OL Krauschwitz

Reg.-Nr.:	2023B00218	Blatt: 1
Baubeginn:	22.05.2023	
Bauende:	26.05.2023	
Ortsteil:		
Ort, Straße:	Krauschwitz Uferstraße	
Firma:	Rohrnetz-Beil GmbH	

Projekt:	Krauschwitz Uferstr. K8480 Erneuerung Bordanlage	Detail.:	Blatt-Nr.: 1
Auftraggeber:	Rohrnetz Beil GmbH		
Baubeginn:	12.12.2022		
Plan erstellt von: Kevin Schinowsky Tel: 01520/1982965 Außenstelle Cottbus gezeichnet am: 06.12.22			
 Verkehrstechnik Seifert GmbH seit 1984			